

Gesetzessammlung

Laufende Aktualisierung

Seit dem letzten FFAC-Newsletter haben sich wie immer verschiedene Änderungen in den luftrechtlichen Erlassen der Schweiz ergeben. FFAC Vizepräsident des Stiftungsrates und Rechtsanwalt Dr. Raphael Widmer-Kaufmann hat die [FFAC-Gesetzessammlung](#) entsprechend aktualisiert und fasst die Änderungen nachfolgend zusammen:

Umfassende Revision der [Verordnung über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen \(VSZV\)](#)

Nachdem im letzten Newsletter über kleinere Änderungen der VSZV per 1. Juli 2024 berichtet wurde, trat per 1. Januar 2025 eine umfassende Revision der VSZV in Kraft. Zu den verschiedenen Änderungen, welche diese Revision beinhaltet, veröffentlichte der Bund eingehende [Erläuterungen](#). Gemäss diesen ist das Ziel der aktuellen Revision der VSZV, die Verordnung geänderten internationalen Vorgaben anzupassen sowie ausgewählte Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates, welche sich zwischen 2020 und 2022 mit den Tätigkeiten der SUST befasste, umzusetzen.

Durch die Revision der VSZV wurde unter anderem das Sicherheitsuntersuchungsverfahren, wie es durch die Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle (SUST) geführt wird, umgestaltet. Neu gliedert sich die Untersuchung durch die SUST in eine Vor- sowie in eine Hauptuntersuchung. Dabei wird in der Voruntersuchung insbesondere abgeklärt, ob eine Untersuchung der Verhütung von weiteren Zwischenfällen dienen kann. Nur wenn dies zu bejahen ist, wird in Zukunft noch eine eigentliche Untersuchung des Vorfalles durchgeführt. Aufgrund dieser Umgestaltung des Verfahrens wird zukünftig auf summarische Untersuchungen verzichtet werden können.

Ein weiterer Teil der revidierten Bestimmungen der VSZV zielt darauf ab, die *Just Culture* im Sicherheitsuntersuchungsverfahren zu stärken. Dazu ist neu vorgesehen, dass das Personal der SUST von der Anzeigepflicht, welcher das Bundespersonal grundsätzlich unterliegt, befreit ist. Mitarbeitende der SUST sind folglich nicht verpflichtet, Straftaten, von denen sie im Rahmen einer Untersuchung erfahren, den Strafbehörden anzuzeigen. Ebenso wird neu der Vorbericht nicht mehr automatisch an die Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

Für die Praxis von erheblicher Bedeutung ist schliesslich die Aufhebung des bisherigen Art. 40 VSZV. Dieser Artikel sah bislang vor, dass der Untersuchungsdienst Personen, die der SUST Auskünfte erteilen, auf ihr Recht auf Verweigerung der Aussage aufmerksam macht. Gemäss Erläuterung soll durch die Streichung dieses Artikels erwirkt werden, dass Personen vor der SUST grundsätzlich zur Aussage verpflichtet sind, denn das Aussageverweigerungsrecht widerspreche den Anliegen der *Just Culture*. Inwiefern sich allerdings eine solche Aussagepflicht gestützt auf Verordnungsrecht durchsetzen lässt, wird sich in der Praxis noch zeigen müssen.